

STATUTEN

der Thuner-Eisenbahn-Amateure (TEA)

-

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen Thuner-Eisenbahn-Amateure (TEA) besteht von Art. 60 ff des ZGB eine Vereinigung mit Sitz in Thun. Sie ist politisch, ebenfalls wirtschaftspolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck Der Club bezweckt, die Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Massnahmen Verständnis und Freude hierfür zu wecken.

Art. 3

Club-Versammlungen a) Zur Erreichung des Clubzweckes sollen besonders die folgenden Anlässe dienen:

1. die ordentlichen Zusammenkünfte am Sitz des Clubs oder nach Vereinbarung, in der Regel monatlich einmal;
2. die ausserordentlichen Zusammenkünfte;

b) Der Club bietet seinen Mitgliedern:

1. Unterstützung mit Rat und Tat beim Bau von Modellen;
2. Vermittlung von Bauplänen;
3. Unterhaltung und Belehrung durch Exkursionen, Vorträge, Demonstrationen usw.;
4. Eine Clubzeitung (das Abonnement derselben ist im Beitrag inbegriffen);
5. Eine Fachbibliothek und Sammlung von Zeitschriften, Plänen, Fotos, Skizzen usw.;
6. Den Verkehr mit in- und ausländischen gleichartigen Vereinigungen auf freundschaftlicher Basis;
7. Die Beschaffung von Normalien für den Eisenbahn-Modellbau

Ziele c) Besondere Ziele nach Möglichkeit:

1. den Erwerb und Betrieb eines Club-Heims mit Werkstätte;
2. der Bau von Club-Modellbahn-Anlagen und Modellen;

3. Veranstaltung von Ausstellungen und Beteiligung an geeigneten fremden Ausstellungen oder Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Club besteht aus Aktiv-, Fern-, Jugend- und Passivmitgliedern A und B. Die Passiv-Mitglieder B können beitreten, ohne die Zeitschrift EA zu abonnieren, mit folgendem Vorbehalt:

Der Club ist nicht verpflichtet, Passiv-Mitglieder A und B auf die monatliche Klubtätigkeit aufmerksam zu machen.

Der Uebertritt von Aktiv mit EA zu Passiv B ohne EA kann nur auf 1.1 und 1.7 emes Jahres erfolgen.

Art. 5

Pflichten

Den Mitgliedern muss es Ehrenpflicht sein, für sich und in engem freudigem Zusammenhalten mit den Clubkameraden die Interessen des Clubs zu fördern. Dazu gehören die Befolgung der Cluborgane, insbesondere auch der möglichst regelmässige Besuch der Zusammenkünfte durch die Aktivmitglieder. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt ohne weiteres die Statuten.

Art. 6

Rechte

Samtliche Aktiv- und Fernmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Art. 7

Aufnahme

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand mit vorgedrucktem Formular, schriftlich einzureichen. Nach Prüfung durch den Vorstand wird der Bewerber schriftlich über die Zustimmung oder Ablehnung orientiert; bei positivem Entscheid mit der Bitte, die Eintrittsgebühr zu entrichten.

Nach Eingang derselben gilt der Bewerber als rechtsgültiges Mitglied und wird für das Abonnement des EA angemeldet.

Eintritte können nur auf 1.1 und 1.7 emes Jahres erfolgen. Die einmalige Eintrittsgebühr wird beim Ausscheiden aus dem Club nicht zurückerstattet.

Art. 8

Austritt Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich, und zwar bis spätestens zum 1. Dezember einzureichen; der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Vor der Entlassung hat der Austretende allfällig rückständige Jahresbeiträge zu entrichten sowie Mitgliederausweise usw. an den Präsidenten oder Sekretär zurückzugeben. Im weiteren sind alle aus Bibliothek, Archiv usw. bezogenen Gegenstände dem Bibliothekar sowie alles weitere Clubeigentum den zuständigen Funktionären zurückzuerstatten.

Art. 9

Ausschluss Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder auf irgendeine Weise die Interessen des Clubs schädigen oder sich im Club ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es sind hierfür mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Clubvermögen.

Haftung Mit dem Austritt erlöschen in jedem Falle alle Ansprüche auf das Clubvermögen.

II. Organisation

Art. 10

Organe Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die ständige Fachkommission
- e) die nicht ständige Fachkommission

Art. 11

Generalversammlung Oberstes Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Alljährlich findet im Monat Januar eine ordentliche Generalversammlung statt, deren Besuch für die ortsansässigen Mitglieder obligatorisch ist. Die Geschäfte derselben sind:

Befugnisse:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes

3. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht über das Inventar
4. Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge
5. Alifällige Revision der Statuten
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern Anträge, über welche abgestimmt werden muss, sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstände einzureichen.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13

Abstimmungen Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.
Wahlen Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 14

Vorstand Der Club wird durch emen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern geleitet, die von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Präsident, Sekretar und Beisitzer werden in geraden; Vize-Präsident und Kassier in den ungeraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besteht aus:

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| a) Präsident | d) Kassier |
| b) Vize-Präsident | e) Bibliothekar |
| c) Sekretär | f) einem oder mehreren Beisitzern |

Art. 15

Aufgabe Der Vorstand hat alle Geschäfte zu beraten und dem Club diesbezügliche Anträge zu unterbreiten.
Kompetenzen Er vollzieht dessen Beschlüsse und erledigt alle laufenden Geschäfte von sich aus. Er verwaltet das Clubvermögen im Interesse des Clubs. In besonders dringenden Fällen sind die ordentlichen Monatsversammlungen befugt, ihm ausserordentliche Kredite zu bewilligen. Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Art. 16

Präsident Der Präsident leitet alle Clubgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein, so oft dies notwendig erscheint. Er führt die Einzelunterschrift im Namen des Clubs, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten finanzieller Art handelt. Für letztere zeichnet der Präsident im Namen des Clubs zu zweien mit dem Kassier, dem Vize-Präsidenten oder dem Sekretar. Zuhanden der Generalversammlung ist vom Präsidenten ein Jahresbericht zu verfassen, in welchem die Tätigkeit des Clubs im abgelaufenen Jahr zur Darstellung kommen soll.

Vize-Präsident Wenn ein Vize-Präsident gewählt wird, hat derselbe bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen zu übernehmen und als Stellvertreter zu amtieren.

Protokollführer Von einem Vorstandsmitglied sind über die Verhandlungen des Vorstandes und des Clubs Protokolle und über den Mitgliederbestand ein genaues Adressen-Verzeichnis zu führen.

Art. 17

Kassier Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und die Buchhaltung des Clubs sowie den Einzug der Beiträge. Alljährlich auf Ende des Jahres schliesst er die Clubrechnung ab und hält diese, mit allen Belegen versehen, rechtzeitig zur Verfügung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Er führt auch die Mitgliederkontrolle.

Art. 18

Sekretär Der Sekretar besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Vorstandes und kann auch mit der Verwaltung des Archives betraut werden.

Art. 19

Bibliothekar Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek, die Zirkulationsmappen und das Zeitschriftenwesen sowie das Bildarchiv und die Zeitungsausschnittsammlung usw. Er besorgt die Ausleihung an die Mitglieder und führt darüber eine genaue Kontrolle. Ebenso führt er ein ausführliches Verzeichnis über alle der Bibliothek angehörenden Gegenstände.

Art. 20

Beisitzer Die Beisitzer sind verpflichtet, eine bestimmte Funktion oder notigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz zu übernehmen.

Art. 21

Rechnungs- Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Clubrechnung und das
revisoren Inventar zu prüfen und der Generalversammlung einen genauen Bericht über ihren Befund zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 22

Gebühren + Die finanziellen Bedürfnisse des Clubs werden gedeckt durch:
Beiträge

1. eine Eintrittsgebühr
2. die ordentlichen Jahresbeiträge
3. allfällige ausserordentliche Beiträge
4. freiwillige Beiträge oder Zuwendungen
5. Einnahmen durch öffentliche Vorführungen

Fern-, Passiv- und Jugendmitglieder zahlen einen ermässigten Beitrag. Die Höhe der Eintrittsgebühren und die Jahresbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Zahlungs- Letztere sind bis Ende Juni zu entrichten. Nach dem 30. Juni ein tretende
Mitglieder bezahlen die terminale Hälfte des Jahresbeitrages und Eintrittsgebühr
innert Monatsfrist nach der Aufnahme in den Club.

Haftbarkeit Für Forderungen dem Club gegenüber haftet nur das Clubvermögen;
eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Auflösung Für die Auflösung ist, ausser in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, der Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich, an welcher wenigstens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Teilnehmer dafür stimmen. Über das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entscheidet die letzte Generalversammlung.

Art. 24

Statuten-
revision Eine Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen eine solche beschliessen.

Art. 25

Die gegenwertigen Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 1990 in der vorstehenden Form genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Thun, den 28. Februar 1990

Der Sekretär:

F. Fausch

Für die Thuner-Eisenbahn-Amateure (TEA)
Der Präsident:

P. Zimmermann